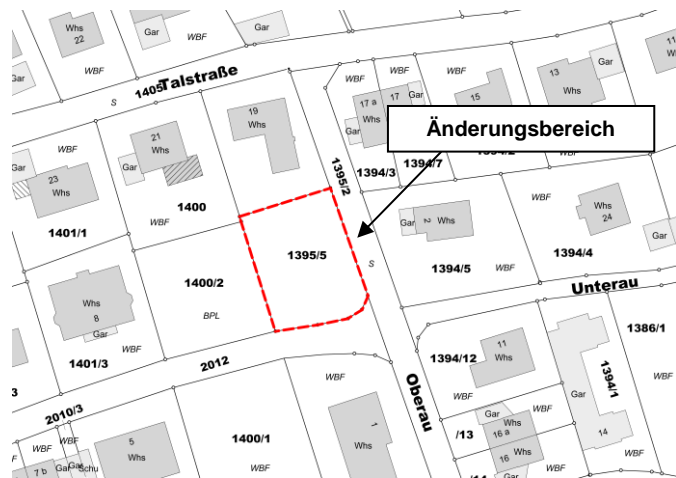




## 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im Tal und Talreben“, Horheim im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen hat am 16.12.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Im Tal und Talreben“, Horheim im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern, gleichzeitig den Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt sowie dessen Veröffentlichung im Internet mit gleichzeitiger öffentlicher Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 04.12.2024.

### Ziele und Zwecke der Planänderung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen für das Grundstück Flst.Nr. 1395/5 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Zweifamilienhauses mit Garage geschaffen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird vom 19.12.2024 bis 19.01.2025 (Auslegungsfrist) auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt während der Auslegungsfrist eine öffentliche Auslegung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 während der üblichen Dienstzeiten.

Während der Auslegungsfrist können elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen bei der Beschlussfassung mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass die Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des

Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Link zur Veröffentlichung auf unserer Homepage lautet: <https://www.wutoeschingen.de/rathaus/neuigkeiten/detailseite/news/6-bebauungsplanaenderung-im-tal-und-talreben-horheim-veroeffentlichung-aenderungsbeschluss/>

Wutöschingen, den 18.12.2024

Rainer Stoll, Bürgermeister